

Vereinsatzung

des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Oberlahr e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oberlahr e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 57641 Oberlahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuwied eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberlahr", im weiteren Verein genannt, hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen und den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht,
 - a) durch ideelle und materielle Unterstützung des Freiwilligen Feuerwehrwesens in Oberlahr, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen,
 - b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - c) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
 - d) durch die Betreuung der Jugendfeuerwehr (falls vorhanden),
 - e) durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Feuerwehrwettbewerben,
 - f) durch Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung (ehemalige Angehörige der Einsatzabteilung nach Erreichender gesetzlichen Altersgrenze),
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt ohne weiteren Beschluss mit Einreichen des Antrages beim Kassierer, sofern keine Bedenken des Vorstandes bestehen. Andernfalls entscheidet der Vorstand über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins sind Personen, die der Einsatzabteilung des Löschzuges Oberlahr der Verbandsgemeinde Flammersfeld als gemeindliche Einrichtung gemäß dem LBKG vom 2.11.1981 (s. § 2 Nr. 1) angehören. Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung werden ohne Aufnahmegesuch als Mitglied des Vereins übernommen. Weigern sich Personen der Einsatzabteilung des Löschzuges als aktive Mitglieder dem Verein beizutreten, so entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und

- nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
 - aus gesundheitlichen Gründen,
 - ehrenhaft aus dem aktiven Dienst,
 - aus eigenem Wunsch,
- ausgeschieden sind.

Ansonsten wird angestrebt, dass nur diejenigen Feuerwehrleute der Altersabteilung zugeordnet werden, die mindestens 50 Jahre alt sind oder mindestens 25 Jahre aktiv in der Einsatzabteilung tätig waren (s. Abs. 5). Hier entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Feuerwehr erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen.

(5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt Ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Ehemalige aktive Feuerwehrleute, die die Bedingungen für die Altersabteilung (§ 4 Nr.3) noch nicht erfüllen, werden als fördernde Mitglieder geführt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Ausnahmefälle müssen durch den Vorstand beschlossen werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes.

(4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses in schriftlicher Form zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) In allen Fällen ist dem Auszuschließenden vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht,
- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) durch einnahmefördernde öffentliche Veranstaltungen,
 - e) durch sonstige Einnahmen
- (2) Der in § 3 Nr. e) genannte Personenkreis ist von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Flammersfeld.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Über den Antrag entscheidet der Vorstand vor der Versammlung. Bei Ablehnung hat er diese zu Beginn der Sitzung zu begründen.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Tagesordnungspunkte,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes, soweit diese nicht kraft Amtes Vorstandsmitglieder sind.
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer, die alle drei Jahre zu wählen sind,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - i) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung).
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Es dürfen nur Mitglieder des Vereins teilnehmen.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Wehrführer des Löschzuges als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer, zugleich Pressewart,
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart (falls vorhanden),
 - f) dem stellv. Wehrführer des Löschzuges als Beisitzer
 - g) zwei gewählten Beisitzern aus der Gruppe der aktiven Einsatzabteilung (möglichst aus jeder Einsatzgruppe ein Mitglied) sowie
 - h) zwei weiteren Beisitzern aus den Gruppen der in § 3 Nr. a - d genannten Personenkreis,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist selbst vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle oder der Kassierer nur in Verhinderungsfalle des stellv. Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.
Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.
7. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Teilnehmen dürfen nur Vorstandsmitglieder oder zur fachmännischen Beratung geladene Personen.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat oder die Auszahlung im Rahmen der üblichen Geschäfte liegt.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahresversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vierfünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegeben Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird.

In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Flammersfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.1996 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 19.03.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.